

Bei solchen Fragen rund um das Thema Rundfunkgebühren können Sie die Beratung der Verbraucherzentrale nutzen.

Die Verbraucherzentrale bietet neutral und kostenlos Hilfe und Informationen zu dem Thema an. Falls erforderlich, nehmen wir für Sie auch Kontakt mit dem WDR oder der GEZ auf.

Sie erreichen uns telefonisch unter **(0211) 3809 260** oder über das Internet unter

www.beratungsstelle-rundfunkgebuehren.de oder in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Ihrer Nähe.

Hinweis:

Ab 2013 werden die Rundfunkgebühren als Haushaltsabgabe erhoben – unabhängig von der Zahl der Geräte. Fragen dazu beantwortet Ihnen gern Ihre Verbraucherzentrale.

Dieses Projekt der Verbraucherzentrale ist gefördert vom Westdeutschen Rundfunk

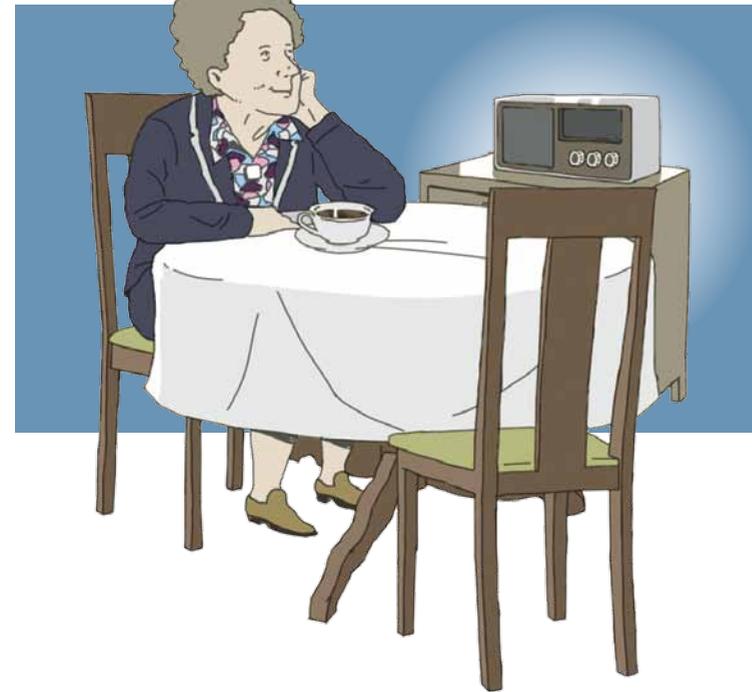
Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Beratung Rundfunkgebühren
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
Tel. (0211) 3809 260
rundfunkgebuehren@vz-nrw.de
www.beratungsstelle-rundfunkgebuehren.de

in Kooperation mit der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Rundfunkgebühren

...wir schalten uns für Sie ein.



Gedruckt auf 100 % Altpapier ausgezeichnet mit dem „Blauen Engel“

- ▶ Kann ich mich von den Rundfunkgebühren befreien lassen?
- ▶ Was ist das RF-Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und wie bekomme ich es?
- ▶ Wie gehe ich damit um, wenn ein Gebührenbeauftragter an meiner Tür klingelt?
- ▶ Was kann ich tun, wenn ich Rückstände bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) habe?

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Antworten auf häufig gestellte Fragen

- ▶ Für welche Geräte muss ich Rundfunkgebühren zahlen?
 - Geräte, die Fernsehprogramme empfangen wie Fernseher sowie Computer, DVD- und Videorekorder mit entsprechender Ausstattung (zum Beispiel mit Fernsehkarte)
 - Geräte, die nur Radioprogramme empfangen wie Radio, Radiowecker oder Autoradio
 - Geräte, die Programme aus dem Internet empfangen wie Computer, Handy oder Tablet-Computer (zum Beispiel i-Pad)



- ▶ Kann ich mich wegen niedriger Rente von den Rundfunkgebühren befreien lassen?

Leider nein. Eine Befreiung ist auf Antrag bei der GEZ möglich, wenn Sie Grundsicherung im Alter erhalten oder wenn Sie zusätzlich zur Rente ergänzende Grundsicherung erhalten oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“ haben. In Ausnahmefällen kommt auch eine Befreiung aufgrund besonderer Härte in Betracht.

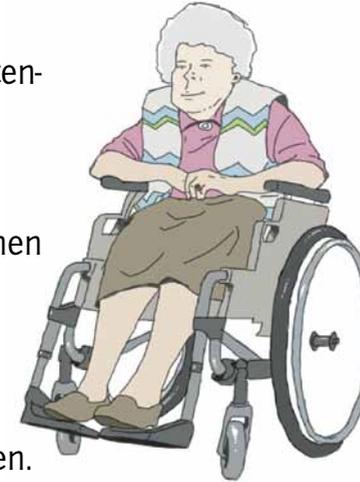


- ▶ Ich möchte mich bei der GEZ abmelden, weil ich keine Rundfunkgeräte mehr habe. Was muss ich beachten?

Wichtig ist, die Abmeldung schriftlich an die GEZ zu richten. Eine Abmeldung kann die GEZ nur vornehmen, wenn ein „wirksamer“ Abmeldegrund vorliegt. Zum Beispiel, wenn die Geräte verschrottet oder verkauft worden sind.

- ▶ Wie erhalte ich das RF-Merkzeichen?

Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis haben, können Sie beim Versorgungsamt das RF-Merkzeichen beantragen. „RF“ steht für Rundfunk und die Befreiung von den Gebühren.



- ▶ Was tue ich, wenn mein Partner verstirbt und nur er oder sie bei der GEZ gemeldet war?

Bitte informieren Sie die GEZ. Wenn Sie verheiratet waren, geht das Konto automatisch auf Sie über. Dabei können sich Veränderungen ergeben, wenn z. B. Ihr Ehepartner behindert war und deswegen eine Befreiung vorlag. Wenn Sie nicht verheiratet waren, muss das Konto auf Sie umgeschrieben werden. Dann sind Sie selbst gebührenpflichtig.

- ▶ Ich ziehe in eine Senioreneinrichtung. Beahlt dort die Einrichtung für die Geräte?

Geräte in Gemeinschaftsräumen einer Senioreneinrichtung oder eines Pflegeheimes sind über die Einrichtung angemeldet. Eigene Geräte im Zimmer sind anmeldepflichtig.

- ▶ Ich ziehe zu meinen Kindern. Muss ich das der GEZ melden?

Ja! Die GEZ braucht Ihre neue Anschrift und gegebenenfalls die Rundfunkteilnehmer-Nummer bereits gemeldeter Mitbewohner. Außerdem müssen Sie melden, ob Sie in einem eigenen Zimmer Rundfunkgeräte haben oder ein Auto mit Radio auf Sie zugelassen ist.

